

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Hafengebührenordnung der Gemeinde Altwarp für den Hafen Altwarp

Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Altwarp vom 27.03.2019 gilt folgende Gebührenordnung für die Nutzung des Hafens Altwarp.

Pkt. 1 Arten der Gebühren

Gemäß der Hafengebührenordnung der Gemeinde Altwarp werden im Einzelnen nachfolgende Gebühren für die Nutzung des Hafens sowie des Hafengeländes festgelegt.

1. Abstellgebühren für Boote (Winterlager)
2. Gebühren für die Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Elektro)
3. Wassergebühren
4. Gebühren für die Aufstellung von festen Gedenk- und Werbetafeln u. ä.

Pkt. 2 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens sowie des Hafengeländes.
2. Die Gebühren sind mit Ihrer Entstehung fällig.
3. Die Gebühren sind an die Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, vertreten durch die Stadtkasse zu zahlen.
Zahlstelle ist das Hafenbüro am Hafen Altwarp.

Pkt. 3 Abstellgebühren für Boote

1. Die Abstellgebühren für Boote (01.10. – 31.03.), auf dem Freigelände des Hafens, betragen im Monat je Boot **15,00 €**
2. Die Abstellgebühren für Boote (01.10. – 31.03.), unter überdachten Flächen des Hafens, betragen im Monat je Boot **25,00 €**
3. Das Abstellen von Trailern im öffentlichen Hafenbereich ist in der Zeit von 01.04. – 30.09. nicht gestattet.
4. Die Berechnung erfolgt immer auf den ganzen Monat.

Pkt. 4

Gebühren für die Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Elektro)

- Durch die Nutzer von Wasserfahrzeugen (**Tageslieger**) ist eine Strompauschale in Höhe von **2,00 €** 24 h zu entrichten.
- Durch die Nutzer von Wasserfahrzeugen (**Dauerlieger**) ist der Stromverbrauch, gem. den eingebauten Wechselstromzählern in den vorhandenen Stromsäulen, zu entrichten. Die Höhe der Stromgebühr beträgt **0,35 €** pro KW/h.
- Die Stromverbrauchsmessung für die Bereitstellung von Strom für Wasserfahrzeuge, gemäß der geltenden Hafengebührensatzung, erfolgt über die bereitgestellten Drehstromzähler.
- Die Verbrauchsmessung von Strom für gewerbliche Nutzer erfolgt über die Stromzähler in den Elektroverteileranlagen.
- Strom zur Aufladung von Akkus für Elektro-Bikes und Elektro-Booten wird zur Verfügung gestellt.
- Für die Bereitstellung von Drehstromzählern für gewerbliche Nutzer durch die Gemeinde Altwarp, ist eine jährliche Gebühr von **15,00 €** zu entrichten.
- Die Nutzung der E-Ladestation für Kraftfahrzeuge am Hafen Altwarp ist im Hafenzentrum zu erfragen.

Pkt. 5

Wassergebühren

- Die Bereitstellung von Trinkwasser erfolgt für die Nutzer von Wasserfahrzeugen an den vorhandenen Wasserversorgungssäulen.
- Die Bereitstellung von Trinkwasser für gewerbliche Nutzer erfolgt über die vorhandenen Wasseranschlüsse mit eingebauten Verbrauchszählern. Hier erfolgt die Abrechnung von Trink- und Abwasser. Die Zählerstände sind bis zum 01.12. des Jahres im Hafenzentrum zu melden.
- Die Höhe der Wassergebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Preistabelle des Versorgers.

Pkt. 6

Gebühren für die Aufstellung von festen Gedenk- und Werbetafeln o.ä.

Für die Aufstellung von fest verbauten Gedenk- und Werbetafeln o.ä. im Hafenzentrum wird eine jährliche Gebühr von **50,00 €** erhoben.

Pkt. 7

Inkrafttreten

Diese Hafengebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Gebührenordnung außer Kraft.


R. Bauer
Bürgermeister



Altwarp, den 08.04.2019